



öffentlich

Beschlussvorlage			
Betreff			
Verbundetat 2018			
Organisation	Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag	Datum	lfd. Nr. BPL
AöR	O/IX/2018/0405	16.02.2018	7

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Zuständigkeit</u>	<u>Sitzungstermin</u>	<u>Ergebnis</u>
Unternehmensbeirat der VRR AöR	Empfehlung	05.03.2018	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Investitionen und Finanzen der VRR AöR	Empfehlung	14.03.2018	<input type="checkbox"/>
Verwaltungsrat der VRR AöR	Entscheidung	21.03.2018	<input type="checkbox"/>

Beschlussvorschlag:

Der Unternehmensbeirat der VRR AöR und der Ausschuss für Investitionen und Finanzen der VRR AöR empfehlen dem Verwaltungsrat der VRR AöR, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Verwaltungsrat der VRR AöR beschließt den Verbundetat 2018 (Änderung der Anlage 10 der Finanzierungsrichtlinie).

Auf dieser Basis beschließt der Verwaltungsrat zudem den vorläufigen Verbundetat 2019 (Änderung der Anlage 10 der Finanzierungsrichtlinie ab dem Jahr 2019), um die erste Abschlagszahlung der Finanzierungsmittel des Jahres 2019 zu ermöglichen. Im ersten Sitzungsblock des Jahres 2019 wird der endgültige Verbundetat 2019 unter Berücksichtigung der Ergebnisse der lokalen Anhörungsgespräche zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Begründung/Sachstandsbericht:

Hiermit legt die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR den Verbundetat 2018 (Stand: März 2018) vor (Änderung der Anlage 10 der Finanzierungsrichtlinie).

Der Verbundetat 2018 basiert auf dem Vertragswerk des VRR (Zweckverbandssatzung des VRR, Satzung der VRR AöR und Finanzierungsrichtlinie).

Grundlage dieses Verbundetats sind die Ergebnisse der lokalen Anhörungsgespräche gemäß §§ 19a und 19b Zweckverbandssatzung über die Finanzierungsbeträge, Betriebsleistungen und Verwendung der zweckgebundenen Mittel der ÖPNV-Pauschale gemäß § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW wie sie der VRR AöR zum Zeitpunkt der Drucklegung vorliegen. Gemäß § 19b Abs. 2 Zweckverbandssatzung sind die Verbandsmitglieder verpflichtet, mindestens einmal pro Jahr ein lokales Anhörungsgespräch mit den von ihnen betrauten Verkehrsunternehmen zu führen (hiervon ausgenommen sind Protokolle über lokale Anhörungsgespräche, die für mehrere Jahre Gültigkeit haben). Weiterhin basiert der vorliegende Verbundetat auf den Alternativenwahlen der Aufgabenträger zur ÖPNV-Pauschale gemäß § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW.

Die vorliegenden Ergebnisse der lokalen Anhörungsgespräche sind in den Tabellen 1 und 2 der Anlage 1 dieser Vorlage in der Spalte 14 „§§ 19a/19b ZVS“ dargestellt.

Von den Verkehrsunternehmen werden Finanzierungsanträge auf Basis der Finanzierungsrichtlinie gestellt. Die Finanzierungsanträge beinhalten in der Regel die Höchstgrenze für den Ausgleich von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen. Die tatsächlich zum Ausgleich kommenden Finanzierungsbeträge ergeben sich aus der Antrags-, Verwendungsnachweis- und Anhangsprüfung durch die VRR AöR.

Gemäß Punkt 7.3 der Finanzierungsrichtlinie werden die bisher geleisteten Raten für das Jahr 2018 mit der folgenden Rate auf Basis des vorliegenden Verbundetats 2018 verrechnet.

Durch diesen Verbundetat 2018 (Stand März 2018) wird die Anlage 10 der Finanzierungsrichtlinie geändert.

Wie bereits in den letzten Jahren erfolgt, wird aus Praktikabilitätsgründen mit dieser Vorlage gleichzeitig der vorläufige Verbundetat 2019 auf Basis des vorliegenden endgültigen Verbundetats 2018 beschlossen.

Somit kann die erste Abschlagszahlung für das Jahr 2019 – wie bisher – gemäß der Finanzierungsrichtlinie auf Basis des vierten Abschlags des Jahres 2018 erfolgen. Die darauf folgenden Abschläge werden sich dann – wie bisher – nach dem endgültigen Verbundetat 2019 bemessen, der im ersten Sitzungsblock des Jahres 2019 vorgelegt wird.

Anlagen